






Sessionsvorschau

Winter 2024 (2. bis 18. Dezember 2024)



Überblick

Nationalrat

Nr.	Titel	Haltung SBV	Behandlung im Rat
24.017	Gütertransportgesetz (Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen). Totalrevision (Geschäft des Bundesrates)		10.12.24
17.400	Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung		16.12.24
22.066	Obligationenrecht (Baumängel). Änderung (Geschäft des Bundesrates)		17.12.24
24.3820	Gesundheitsschutz der Bauarbeitenden stärken, Fristen bei Hitzewellen verlängern (Motion)		18.12.24
24.074	UVG (Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer). Änderung (Geschäft des Bundesrates)		19.12.24

Ständerat

22.423	Für eine unabhängige Presse sind die Beträge zur indirekten Förderung anzupassen (Parlamentarische Initiative)		05.12.24
24.045	Finanzierung des Betriebs und Substanzerhalts der Bahninfrastruktur, der Systemaufgaben in diesem Bereich und Investitionsbeiträge an private Güterverkehrsanlagen in den Jahren 2025–2028 (Geschäft des Bundesrates)		05.12.24
22.066	Obligationenrecht (Baumängel). Änderung (Geschäft des Bundesrates)		10.12.24
17.400	Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung		12.12.24
22.312	Beschleunigte Verfahren zur Erreichung der Energiewende (Standesinitiative)		17.12.24
24.3587	Massnahmenpaket zur Übergangsfinanzierung von AHV und Armee mittels befristetem "Sicherheitsprozent" (Motion)		19.12.24
23.3224	Institutionelle Reform der Wettbewerbskommission (Motion)		19.12.24
22.4404	Verfahren beschleunigen. Rechtssicherheit erhöhen (Motion)		19.12.24

Nationalrat

NEIN zu 24.017 Gütertransportgesetz (Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen). Totalrevision

Es braucht eine Vorlage, die nachhaltige Lösungen für den ganzen Markt aufzeigt statt eine, die als Sanierungsvorlage für SBB-Cargo daherkommt. Darüber hinaus wäre wichtig, dass so wenig Subventionen wie möglich verteilt werden – zeitlich begrenzt und gezielt dort, wo es Wirtschaftlichkeitsprobleme gibt. Mehr Transparenz und Rechenschaft von Subventionsempfängern ist nötig. Jede Finanzierung sollte vorerst auf vier Jahre begrenzt werden – danach bräuchte es eine Neubeurteilung der Marktleistung. Und es braucht ein Deregulierungspaket, um die Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs zu stärken. Die Vorlage wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Zudem wird sie voraussichtlich dazu führen, dass dem Bahninfrastrukturfonds BIF weniger Gelder zugewiesen werden. SBB-Dokumente zeigen, dass der BIF sehr bald ein strukturelles Defizit ausweisen wird und in Schieflage gerät. Die Finanzierung der geplanten Subventionen darf deshalb nicht über den BIF erfolgen. Die Weiterentwicklung der bestehenden Verkehrsnetze ist in einer wachsenden Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Der Minderheitsantrag in Art. 3, Abs. 1, lit. d ist deshalb sinnvoll. Die Erhöhung des Anteils des Gütertransportes auf die Schiene ist zwar wünschenswert. Dazu müsste aber zuerst das Angebot von SBB-Cargo grundlegend überarbeitet werden. Den Güterverkehr dazu zu zwingen, ein schlechtes Angebot zu nutzen, ist volkswirtschaftlich nicht sinnvoll. Deshalb ist der Minderheitsantrag in Art. 3, Abs. 1, lit. f ebenfalls zu unterstützen. Ziel muss es sein, dass die Angebote des Gütertransports auf der Schiene eigenwirtschaftlich sind.

ÄNDERUNG zu 17.400 Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Der SBV hat sich grundsätzlich für einen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung ausgesprochen. Dies aber unter der Voraussetzung, dass insbesondere Abzüge für energetische Sanierungen bzw. Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen abzugsfähig bleiben. Energetische Sanierungen von Gebäuden sind ein wesentliches Element zur Erreichung der Netto-Null-Ziele 2050. Für die nötige Modernisierung des Gebäudeparks müssen alle möglichen Anreize gesetzt werden, damit die Sanierungsquote schweizweit massgeblich erhöht werden kann. Ohne die Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen würde die Vorlage zum Systemwechsel genau das Gegenteil bewirken und wäre deshalb abzulehnen.

ÄNDERUNG zu 22.066 Obligationenrecht - Baumängel

Beide Räte sind der Ansicht, dass eine Verdopplung der Verjährungsfrist von fünf auf zehn Jahre im Werkvertrag nicht im Sinne der Sache wäre, die Verjährungsfrist bleibt bei fünf Jahren. Ebenso konnten beide Räte davon überzeugt werden, dass eine während der Verjährungsfrist geltende jederzeitige Rügemöglichkeit der verdeckten Mängel nicht zielführend wäre. Der SBV begrüsst es, dass mit dieser Entwicklung zwei erhebliche potenzielle Verschlechterungen der Stellung des Unternehmers im Werkvertrag verhindert werden konnte.

Der SBV setzt sich weiter dafür ein, dass die Verjährungsfrist nach dem Grundsatz des Vertragsrechts dispositiv belassen wird. Die Parteien sollen Abweichendes vereinbaren können. Den Antrag

der ständerätlichen Kommission zu Art. 317, Abs. 3 empfehlen wir deshalb zur Ablehnung. Wir sprechen uns entschieden gegen die Aufnahme einer entsprechenden teilzwingenden Bestimmung über die Verjährung aus.

JA zu 24.3820 Gesundheitsschutz der Bauarbeitenden stärken, Fristen bei Hitzewellen verlängern (Motion)

Die engen Terminplanungen selbst bei öffentlichen Baustellen machen es für Bauunternehmen immer schwieriger, bei grosser Hitze die Arbeit zu unterbrechen, um die bestehenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Den Unternehmen drohen bei Terminverzögerungen oft hohe Konventionalstrafen. Die SIA-Norm 118 sieht eine Lösung hierfür vor, nämlich dass bei einer unverschuldeten Verzögerung seitens des Unternehmens – wie etwa Hitzetage – die Fristen angemessen erstreckt werden müssen. Leider werden die Bestimmungen der SIA-Norm 118 in Bezug auf die Bestimmungen zur Fristerstreckung und Konventionalstrafe in den Werkverträgen oftmals wegbedungen, obwohl die öffentliche Hand als Bauherrin sowie als Vergabestelle für öffentliche Aufträge eine ganz besondere Verantwortung trägt.

JA zu 24.074 UVG (Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer). Änderung

Der SBV erachtet den Erhalt der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer EFA als wichtig. Durch einen neuen Artikel 67b im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) können die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Suva die Stiftung EFA bei Bedarf und auf Antrag finanziell unterstützen kann. Weil die Finanzierung dabei ausschliesslich aus Ertragsüberschüssen der Suva erfolgt, hat sie keinen Einfluss auf die Höhe der Suva-Prämien.

Ständerat

JA zu 22.423 Für eine unabhängige Presse sind die Beträge zur indirekten Förderung anzupassen

Die Presseerzeugnisse von nicht gewinnorientierten Organisationen wie Vereinen, Verbänden, Stiftungen und politische Parteien sind eine wichtige Informationsquelle. Die vom Nationalrat äusserst knapp beschlossene Abschaffung der indirekten Presseförderung von 20 Millionen Franken jährlich an Posttaxenverbilligung für die Verbandspresse führt zu einer drastischen Reduktion des Informationsangebots, was aus demokratiepolitischen Überlegungen bedenklich ist. Wie die Annahme der Pa.IV. Bulliard-Marbach im Nationalrat zeigt, braucht die Schweizer Medienlandschaft zusätzliche Förderung, damit insbesondere die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse weiterhin ihren wichtigen Beitrag in der Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger leisten kann. Der SBV spricht sich daher entschieden gegen die Abschaffung der indirekten Presseförderung aus.

JA zu 24.045 Finanzierung des Betriebs und Substanzerhalts der Bahninfrastruktur, der Systemaufgaben in diesem Bereich und Investitionsbeiträge an private Güterverkehrsanlagen in den Jahren 2025–2028

Der SBV begrüsst, dass für die Finanzierung des Betriebs und des Substanzerhalts der Bahninfrastruktur bis 2028 insgesamt 16,4 Milliarden Franken ausgegeben werden sollen. Dies entspricht im Vergleich zur aktuellen Periode einer Erhöhung um rund 2 Milliarden Franken.

ÄNDERUNG zu 22.066 Obligationenrecht - Baumängel

Beide Räte sind der Ansicht, dass eine Verdopplung der Verjährungsfrist von 5 auf 10 Jahre im Werkvertrag nicht im Sinne der Sache wäre, die Verjährungsfrist bleibt bei 5 Jahren. Ebenso konnten beide Räte davon überzeugt werden, dass eine während der Verjährungsfrist geltende jederzeitige Rügemöglichkeit der verdeckten Mängel nicht zielführend wäre. Der SBV begrüsst es, dass mit dieser Entwicklung zwei erhebliche potenzielle Verschlechterungen der Stellung des Unternehmers im Werkvertrag verhindert werden konnte.

Der SBV setzt sich weiter dafür ein, dass die Verjährungsfrist nach dem Grundsatz des Vertragsrechts dispositiv belassen wird. Die Parteien sollen Abweichendes vereinbaren können. Den Antrag der ständerätlichen Kommission zu Art. 317, Abs. 3 empfehlen wir deshalb zur Ablehnung. Wir sprechen uns entschieden gegen die Aufnahme einer entsprechenden teilzwingenden Bestimmung über die Verjährung aus.

ÄNDERUNG zu 17.400 Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Der SBV hat sich grundsätzlich für einen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung ausgesprochen. Dies aber unter der Voraussetzung, dass insbesondere Abzüge für energetische Sanierungen bzw. Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen abzugsfähig bleiben. Energetische Sanierungen von Gebäuden sind ein wesentliches Element zur Erreichung der Netto-Null-Ziele 2050. Für die nötige Modernisierung des Gebäudeparks müssen alle möglichen Anreize gesetzt werden, damit die Sanierungsquote schweizweit massgeblich erhöht werden kann. Ohne die Abzugsfähigkeit von energetischen Sanierungen würde die Vorlage zum Systemwechsel genau das Gegenteil bewirken und wäre deshalb abzulehnen.

JA zu 22.312 Beschleunigte Verfahren zur Erreichung der Energiewende

Der SBV engagiert sich für die Vereinfachung und die Beschleunigung der Baubewilligungsverfahren für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen. Dies gilt auch für die Produktion erneuerbarer Energien.

ÄNDERUNG zu 24.3587 Massnahmenpaket zur Übergangsfinanzierung von AHV und Armee mittels befristetem „Sicherheitsprozent“

Der SBV begrüsst die Stossrichtung, dass die 13. AHV-Rente über die Mehrwertsteuer anstatt über Lohnabgaben finanziert werden soll. Korrekt ist ebenfalls die temporäre Begrenzung der Mehrwertsteuererhöhung auf bis zu fünf Jahre, damit strukturelle Reformen zur Sanierung der AHV einsetzen können. Es gilt jedoch zu prüfen, ob die Mehrwertsteuer wirklich bereits per 2026 erhöht werden muss. Der Berechnungsfehler in den AHV-Prognosen impliziert, dass die künftigen Defizite geringer ausfallen als bisher. Möglicherweise gelingt es, die AHV derart zu reformieren, dass die Mehrwertsteuer erst zu einem späteren Zeitpunkt angehoben werden muss.

JA zu 22.085 Institutionelle Reform der Wettbewerbskommission

Der SBV unterstützt die Annahme der Motion. Eine vom Bund eingesetzte Expertengruppe hat jüngst diverse organisatorische Mängel bei den Wettbewerbsbehörden festgestellt. Demnach schlägt die Expertengruppe Massnahmen vor, damit sich Unternehmen besser gegen Urteile der Weko wehren können. Sie empfiehlt ebenso, dass Instanzen geschaffen werden, welche in der Lage sind, die Urteile der Weko inhaltlich zu überprüfen und zu korrigieren. Voraussichtlich im Sommer 2025 legt der Bundesrat eine entsprechende Botschaft vor. Mit der Annahme der Motion signalisiert das Parlament, dass die Reform dringend ist und sich die Botschaft nicht verzögert. Unabhängig von der Institutionenreform muss aber auch das Kartellgesetz (23.047) materiell verbessert werden.

JA zu 22.4404 Verfahren beschleunigen. Rechtssicherheit erhöhen

Der SBV unterstützt die Annahme der Motion. Die Rechtsverfahren im Kartellgesetz dauern heute oftmals fünf bis zehn Jahre. Die Kosten und die Rechtsunsicherheit für die angeklagten, möglicherweise aber unschuldigen Unternehmen sind enorm. Dadurch verfügt die Wettbewerbskommission bzw. ihr Sekretariat über ein erhebliches Druckmittel, so dass selbst unschuldige Unternehmen einem Vergleich zustimmen, weil sie diese Unwägbarkeiten vermeiden wollen. Kürzere Fristen sorgen für mehr Fairness und Rechtssicherheit.

Ihre Ansprechpersonen beim SBV:

Bereich Politik & Kommunikation

Marcel Sennhauser

Leiter Politik & Kommunikation

Tel. 058 360 76 30

marcel.sennhauser@baumeister.ch

Dossiers

Arbeitsrecht- und Sozialversicherungs-Politik

Matthias Engel

Tel. 058 360 76 35

matthias.engel@baumeister.ch

Raumplanung- / Infrastruktur & Mobilitäts-Politik

Romana Heuberger

Tel. 058 360 76 36

romana.heuberger@baumeister.ch

Wirtschafts- und Finanz-Politik

Martin Maniera

Tel. 058 360 76 40

martin.maniera@baumeister.ch

Schweizerischer Baumeisterverband

Weinbergstrasse 49 / Postfach

8042 Zürich